

36. Wie ist der Stempel für Vollmachten zu berechnen, die zur Verfügung über das gegenwärtige und künftige Guthaben des Machtgebers bei einer Bank berechtigen? Ist der für einen unschätzbaren Gegenstandswert vorgesehene Feststempel auch dann zu erheben, wenn das zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandene Guthaben den Betrag von 3000 *M* übersteigt?

Preuß. StempStG. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 Tariffst. 73.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1913 i. S. Direktion der Diskontogesellschaft (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 196/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin läßt sich von ihren Bankkunden Vollmachten dergestalt übermitteln, daß ihr die Kunden formularmäßige Urkunden einreichen, in denen sie anzeigen, daß sie einer bestimmten Person Vollmacht zur uneingeschränkten und freien Verfügung über ihr Konto und Depot erteilt haben. Die Klägerin verstempelt die Urkunden, da der Wert des Gegenstandes der Vollmacht unschätzbar sei, nach Tariffst. 73 Abs. 3 StempStG. mit 1,50 *M*. Der Beklagte ist der Meinung, daß dieser Betrag nur den Mindeststempel darstelle und daß, sofern das der Klägerin anvertraute Vermögen des Kunden zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht einen höheren Stempel ergebe, dieser Stempel zu erheben sei. Danach hat er von den in einer Aufstellung verzeichneten 10 Vollmachten einen weiteren Stempel (über 1,50 *M* hinaus) von zusammen 57 *M* erhoben. Die Klägerin forderte diesen Betrag im Rechtswege zurück. Sie wurde indessen mit ihrem Verlangen von beiden Vorinstanzen zurückgewiesen und auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Gemäß Tariffst. 73 Abs. 1 StempStG. ist für Vollmachten ein nach dem Gegenstandswerte abgestufter Stempel von 0,50 bis 10 *M* und für Generalvollmachten bei einem 50 000 *M* übersteigenden Werte des Gegenstandes ein Stempel von 20 *M* zu entrichten. In Abs. 3 ist ferner ein Stempel von 1,50 *M* vorgesehen, wenn der Gegenstandswert unschätzbar ist. Diese Vorschriften lassen erkennen, daß das Gesetz davon ausgeht, daß auch bei Vollmachten, die sich auf die

Beforgung aller Geschäfte oder eines größeren Kreises von Geschäften des Machtgebers erstrecken, der Gegenstandswert nicht ohne weiteres unschätzbar ist. Es kommt darauf an, den Betrag des Vermögens zu ermitteln, über den der Bevollmächtigte nach Inhalt der Vollmacht zu verfügen berechtigt sein soll. Wird festgestellt, daß bereits das gegenwärtige, d. i. das zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandene Vermögen, das der Verfügungsmacht des Bevollmächtigten unterliegt, den Betrag von 3000 *M* übersteigt, so ist kein Grund vorhanden, nur den geringeren Stempel von 1,50 *M* deshalb zu erheben, weil auch das künftige Vermögen oder ein Teil desselben von der Vollmacht umfaßt wird und der Wert dieses Vermögens nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist. Soviel ist jedenfalls gewiß, daß sich der Gegenstandswert mindestens auf den Betrag des gegenwärtigen Vermögens beläuft; auf dieses bezieht sich die Vollmacht unter allen Umständen. Die Vollmachten, um deren Verstempelung es sich im vorliegenden Falle handelt, ermächtigen zur Verfügung über das Konto und das Depot, das der Machtgeber bei der Klägerin besitzt. Es ist unstreitig, daß diese Konten und Depots zur Zeit der Ausstellung der Vollmachten Werte von mehr als 3000 *M* darstellten. Die Klägerin ist mithin nicht dadurch beschwert, daß der Beklagte den Stempel nach Maßgabe der Guthaben erfordert hat. Sie macht auch in der Revisionsinstanz geltend, daß bei dieser Art der Stempelberechnung der Einheitlichkeit der das gegenwärtige und künftige Guthaben der Bankkunden umfassenden Vollmacht nicht Rechnung getragen sei. Allein der Beklagte verlangt nur für je eine Vollmacht den Stempel; er berechnet ihn nur anders, als die Klägerin, indem er den Wert des gegenwärtigen Bankvermögens der Kunden zugrunde legt, während die Klägerin den Standpunkt vertritt, daß, weil die Vollmacht auch dem künftigen Bankvermögen gelte, der Gegenstandswert unschätzbar und darum Abs. 3 der Tariffstelle anzuwenden sei. Dabei ist, wie gezeigt, übersehen, daß die Vollmacht auch zur Verfügung über das vorhandene Guthaben ermächtigt und daß dieses ohne weiteres schätzbar ist. Der Berufungsrichter hat sonach mit Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Nicht zu entscheiden war die Frage, wie der Stempel zu berechnen ist, wenn das zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandene

Guthaben eine Summe beträgt, die an sich nur einen geringeren Stempel als 1,50 *M* erfordert. Die Klägerin ist selbst der Meinung, daß die Vollmachten jedenfalls mit 1,50 *M* zu verstampeln seien.“